

III. Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht

Güterrecht

Nr. 76 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 20. November 2014 i.S. A.A. c. B.B. (5A_621/2013)

Übersetzt von BERNADETTE HÄNNI-FISCHER

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 141 III 53.)

Aufteilung des konjunkturellen Mehrwerts einer Liegenschaft im Miteigentum bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 42 Abs. 2, 66 Abs. 1, 68 Abs. 1, 97, 105 Abs. 1 und 2, 106 Abs. 1 und 2 BGG; Art. 9 BV; Art. 8, 9, 125 Abs. 1 und 2 Ziff. 4, 5, 7, 8, 196–198, 198 Ziff. 4, 200 Abs. 1, 203, 205 Abs. 2, 206 Abs. 1 und 3, 209 Abs. 2 und 3, 285, 646, 650/651, 930/931, 937 Abs. 1 ZGB). *Berechnung des Unterhaltsbeitrags der Ehefrau und der Kinder nach der Methode des erweiterten Existenzminimums mit Verteilung des Überschusses, und korrekter Einbezug der Boni als Lohnbestandteil, korrekte Aufteilung des Überschusses, Zweck des Vorsorgeguthabens (E. 3, 4). Haben die Ehegatten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nach der Eheschliessung zu hälftigem Miteigentum ein Haus gekauft, und wurde dieser Kauf aus dem Eigengut und der Errungenschaft des Ehemannes sowie mit einem von beiden Ehegatten aufgenommenen Hypothekarkredit finanziert, so muss im Falle des Verkaufs der Liegenschaft der vom Ehemann geleistete Beitrag am konjunkturellen Mehrwert des Hauses teilhaben. Im Falle der güterrechtlichen Auseinandersetzung hat die Ehefrau dem Ehegatten den von ihm geleisteten Beitrag an ihrem Miteigentum samt konjunkturellem Mehrwert zurückzuerstatten. Das Bundesgericht kehrt zu seiner erst vor Kurzem geänderten Rechtsprechung zurück, wonach der Mehrwert einer Liegenschaft denjenigen Gütermassen zufällt, die zu deren Finanzierung beigetragen haben, sofern die Parteien keine anderslautende Vereinbarung in schriftlicher Form gemäss Art. 206 Abs. 3 ZGB getroffen haben (E. 5).*
RÜCKKEHR ZUR FRÜHEREN PRAXIS.

Sachverhalt:

A.A., geb. 1962, und B.A., geborene B., geb. 4. November 1964, beide französische Staatsangehörige, haben am 1. Dezember 1995 in Carouge (Genf) geheiratet. Sie unterstehen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.
Die Ehegatten haben sich im Jahre 2008 getrennt.

Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor: C., geb. 1996, und D., geb. 1998. Gemäss einem von den Eltern genehmigten Bericht des Jugendschutzamtes vom 12. Januar 2012 wurde die elterliche Sorge von C. der Mutter übertragen, und diejenige von D. dem Vater.

Der Ehegatte arbeitet seit September 2008 als Bankverwalter zu 80%. Sein Beschäftigungsgrad wurde in gegenseitigem Einvernehmen herabgesetzt. Sein Lohn ist streitig.

Die Ehegattin, die bis zur Geburt ihrer älteren Tochter im Jahre 1996 als Bankangestellte gearbeitet hatte, nahm ihre Berufstätigkeit im Jahre 2003 zu 50% wieder auf. Sie arbeitete nach einer entsprechenden Ausbildung als medizinische Praxisassistentin. Seit November 2012 arbeitet sie zu 70% für einen monatlichen Nettolohn von Fr. 3311.–.

Im Jahre 2001 haben die Ehegatten eine Liegenschaft im Miteigentum in U. erworben. Der Kaufpreis und die daran vorgenommenen Arbeiten beliefen sich auf insgesamt Fr. 687 000.–. Dieser Betrag wurde mit Fr. 140 000.– aus dem Eigengut des Ehegatten, mit Fr. 42 000.– aus dessen Errungenschaft und mit Fr. 505 000.– aus einem von beiden Ehegatten unterzeichneten Hypothekarkredit finanziert.

Am 22. Dezember 2010 klagte der Ehegatte auf Scheidung. Das erstinstanzliche Gericht sprach mit Urteil vom 7. Januar 2013 die Scheidung der Ehegatten aus und übertrug entsprechend der mit dem Interesse der Kinder übereinstimmenden Parteivereinbarung die elterliche Sorge und Obhut von C. der Mutter und jene von D. dem Vater und räumte beiden Elternteilen ein weitgehendes Besuchsrecht ein. Es enthub die Mutter namentlich von der Pflicht, für den Unterhalt von D. einen Beitrag zu bezahlen (Ziff. 6), ordnete den Verkauf der Liegenschaft nach dem 1. Juli 2013 an, aus der die Ehegattin spätestens am 31. Januar 2014 auszuziehen hatte (Ziff. 7), sowie die Teilung der Guthaben aus der beruflichen Vorsorge und wies die Pensionskasse des Ehegatten an, der Pensionskasse der Ehegattin den Betrag von Fr. 278 840,95 zu überweisen (Ziff. 12).

Die zwischen den Parteien noch streitigen Punkte regelte es wie folgt: Es setzte den vom Vater für den Unterhalt von C. geschuldeten Beitrag auf Fr. 1500.– pro Monat zuzüglich Familienzulagen fest, und zwar bis zum Ende ihrer ernsthaft und zielstrebig betriebenen Ausbildung oder des Studiums, jedoch höchstens bis zum 25. Altersjahr (Ziff. 5); es setzte den vom Ehegatten geschuldeten Unterhaltsbeitrag für die Ehegattin, solange sie die Liegenschaft bewohnt (Ziff. 9), auf Fr. 500.– fest, während die Kosten für die Liegenschaft dem Ehegatten auferlegt wurden; es setzte diesen Beitrag für die Zeit nach dem Verlassen der Liegenschaft und bis zum gesetzlichen Rentenalter des Ehegatten auf Fr. 3000.– fest (Ziff. 11) und entschied, dass der Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft nach Abzug der Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Rückzahlung der Hypothek sowie nach Abzug des vom Ehegatten eingesetzten Betrags von Fr. 182 000.– hälftig unter den Ehegatten zu teilen sei (Ziff. 8).

Auf Berufung der Ehegatten hin erhöhte die Vorinstanz mit Entscheid vom 28. Juni 2013 den Unterhaltsbeitrag von C. auf Fr. 1730.– zuzüglich Familienzulagen bis zum Ende der ernsthaft und zielstrebig betriebenen Ausbildung oder des Studiums, jedoch höchstens bis zum 25. Altersjahr, den Betrag für die Ehegattin auf Fr. 1500.– bis zum 31. Januar 2014 und auf Fr. 3300.– vom 1. Februar 2014 bis zum 30. Juni 2017 (die Ehegattin hatte ihre Begehren auf dieses Datum begrenzt) und setzte den Betrag, der dem Ehemann beim Verkauf des Hauses zurückzuerstatten war, von Fr. 182'000.– auf Fr. 140'000.– herab.

Gegen diesen Entscheid legt A.A. am 28. August 2013 beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen ein und beantragte, der Unterhaltsbeitrag für seine Tochter und den Betrag, der ihm nach dem Kauf des Hauses zukomme, sei so festzusetzen, wie es aus dem erstinstanzliche Urteil hervorgehe (Ziff. 5 und 8), und der Unterhaltsbeitrag für seine Frau sei auf Fr. 500.– herabzusetzen und auf den 31. Januar 2014 zu begrenzen (Ziff. 9 und 11). Eventualiter beantragt er die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Er macht eine Verletzung von Art. 97 BGG bezüglich der Festlegung seines Lohnes geltend, von Art. 125 Abs. 2 Ziff. 7 ZGB bezüglich seiner Arbeitsfähigkeit, die für die Zeit nach dem 1. Februar 2014 von 80% auf 100% erhöht wurde, von Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 und 8 ZGB, weil er glaubt, für den Unterhalt seiner Frau keinen Beitrag zu schulden, und von Art. 206 ZGB bezüglich des Betrags, der ihm beim Hausverkauf zurückzuerstatten werden sollte.

Die Beschwerdegegnerin beantragt die Abweisung der Beschwerde. Sie anerkennt, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Berechnung des Lohns des Ehegatten nicht korrekt sei, doch sie meint, er sei dafür verantwortlich, weil er nicht alle dazu notwendigen Belege eingereicht habe. Sie behauptet, dass ein mittlerer Bonus von Fr. 50'000.– (Durchschnitt der Boni zwischen 2009 und 2013) hätte in Betracht gezogen werden müssen und nicht der Bonus von Fr. 28'629.–, so dass das Jahreseinkommen des Ehemannes Fr. 220'941.– (monatlich Fr. 18'411.– netto) betrage. Sie meint, es obliege dem Ehemann, den Nachweis zu erbringen, dass er für seinen Arbeitgeber nicht wieder vollzeitlich arbeiten konnte. Sie glaubt, der ihr zukommende Erlös aus dem Hausverkauf und ihr Teil aus der beruflichen Vorsorge seien nicht ausschlaggebend für die Festlegung ihres Unterhaltsbeitrags. Schliesslich widersetzt sie sich der Änderung der Aufteilung des Erlöses aus dem Hausverkauf.

Die Vorinstanz verweist auf die Erwägungen ihres Entscheids.

Aus den Erwägungen:

1. [...]

2.

2.1 Bei einer Beschwerde in Zivilsachen legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1

BGG). Es kann davon nur abweichen, wenn er offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG) und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer, der eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts rügen will (Art. 97 Abs. 1 BGG), wenn er also annimmt, die Tatsachenfeststellungen seien im Sinne von Art. 9 BV willkürlich (BGE 133 II 249 E. 1.2.2), muss das Rügeprinzip einhalten (principe d'allégation, principio dell'allegazione; Art. 106 Abs. 2 BGG), das heisst, mit einer präzisen Begründung darlegen, worin die Verletzung besteht (BGE 133 III 393 E. 7.1; 133 III 638 E. 2). Für jede beanstandete Tatsachenfeststellung muss er nachweisen, wie die erhobenen Beweise nach seiner Meinung hätten richtig gewürdigt werden sollen und inwiefern die Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht haltbar ist.

2.2 Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (oder den es aufgrund der Rügen der Beschwerde allenfalls berichtigt oder ergänzt hat). Das bedeutet aber nicht, dass das Bundesgericht, wie es ein erstinstanzliches Gericht tun würde, sämtliche möglichen Rechtsfragen prüft. Angesichts der in Art. 42 Abs. 2 BGG verankerten Begründungspflicht (obligation de motiver; obbligo di motivare) behandelt es nur die Fragen, die von den Parteien geltend gemacht worden sind. Diese können immer neue materielle Fragen aufwerfen, soweit die neue rechtliche Argumentation auf den Tatsachenfeststellungen des angefochtenen Entscheids und nicht auf neuen Tatsachen beruht (Entscheid 4A_28/2007 vom 30. Mai 2007 E. 1.3, nicht veröffentlicht in BGE 133 III 421 = Pra 2008 Nr. 15; 4A_188/2007 vom 13. September 2007 E. 4.3.5; 4A_223/2007 vom 30. August 2007 E. 3.2). Es liegt daher in ihrer eigenen Verantwortung, wenn sie auf eine Rüge verzichten (BGE 140 III 86 E. 2 = Pra 2014 Nr. 79; Entscheid 5F_1/2014 vom 18. Februar 2014 E. 3.3 und 4A_132/2014 vom 2. Juni 2014 E. 1). Das Bundesgericht prüft somit nur die Fragen, die aufgeworfen worden sind, es sei denn, es handle sich um eine offensichtlich Rechtsverletzung (Entscheid 4A_399/2008 vom 12. November 2011 E. 2.1, nicht veröffentlicht in BGE 135 III 112). Hingegen ist es nicht an die die rechtliche Würdigung der Parteien oder der Vorinstanz gebunden; es kann die Beschwerde aus einem anderen Grund gutheissen oder abweisen (BGE 133 III 545 E. 2.2, nicht übersetzt in Pra 2008 Nr. 41). Bezüglich der Verletzung von Grundrechten und ganz allgemein von verfassungsmässigen Rechten (BGE 133 III 638 E. 2) sowie von kantonalem Recht behandelt das Bundesgericht nur Rügen, die vorgebracht und begründet wurden (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 134 I 83 E. 3.2; 133 II 249 E. 1.4.2); macht der Beschwerdeführer eine Verletzung eines solchen Rechts geltend, muss er das Rügeprinzip einhalten (principe d'allégation, principio dell'allegazione) und im Detail angeben, welche Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verletzt worden ist, und

muss genau begründen, worin die Verletzung besteht (BGE 133 IV 286 E. 1.4 = Pra 2008 Nr. 83; BGE 133 II 249 E. 1.4.2).

3.

3.1 In Anwendung von Art. 125 Abs. 1 ZGB entschied die Vorinstanz, dass die Ehe die finanzielle Situation der Ehegattin konkret beeinflusst hat; unter Hinweis auf BGE 137 III 102 E. 4.2.1.1 = Pra 2012 Nr. 27 erwoog sie, dass die Ehegattin während des gemeinsamen Lebens keine Ersparnisse gebildet haben, mit Ausnahme eines Betrags von Fr. 40 000.–, den sie für den Kauf der Liegenschaft verwendet haben, so dass eine Berechnung nach dem erweiterten Existenzminimum mit Verteilung des Überschusses zur Anwendung kommen konnte.

Um die Höhe des Unterhaltsbeitrags festzulegen, hat die Vorinstanz folgende Rechnung gemacht: Sie ging vom Lohn des Ehemannes im März 2013 zu 80% aus, berechnete den Jahresbetrag, addierte dazu den Bonus für das Jahr 2012 von Fr. 28 629.–, was einen Betrag von jährlich Fr. 200 970.– netto ergab, das heisst einen gerundeten monatlichen Nettobetrag von Fr. 16 747.–. Sie hielt fest, dass dieser Betrag mehr oder weniger dem Gesamteinkommen inklusive Boni der letzten Jahre entspreche. Bei der Ehefrau ging sie von einem tatsächlichen Einkommen von Fr. 3311.– zu 70% aus.

Dann zählte sie die Einkommen der Ehegattin zusammen, was einen Betrag von Fr. 20 058.– (Fr. 16 747.– + Fr. 3311.–) ergab. Davon zog sie ihre Lebenshaltungskosten und diejenigen der Kinder von Fr. 13 129.– ab (Fr. 7875.– [Ehemann] + Fr. 3304.– [Ehefrau] + Fr. 665.– [C.] + Fr. 1285.– [D.]) und kam zu einem verfügbaren Betrag von Fr. 6929.–. Offenbar ging sie zunächst davon aus, dass jedem Familienmitglied neben seinen Lebenshaltungskosten ein Viertel dieses verfügbaren Betrags zukomme, das heisst Fr. 1732.–, um den Lebensstandard sichern zu können.

Danach setzte sie den angemessenen Unterhaltsbeitrag der Ehefrau auf Fr. 5036.– (Fr. 3304.– + Fr. 1732.–) fest. Nach Abzug des Einkommens von Fr. 3311.– kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Ehegattin Anspruch habe auf einen Betrag von Fr. 1725.– bis zum 31. Januar 2014, das heisst bis zum Zeitpunkt, in dem sie das Haus verlassen musste, begrenzte jedoch den Betrag auf Fr. 1500.–. Für die Zeit nach dem 31. Januar 2014 berücksichtigte die Vorinstanz einerseits einen zusätzlichen Betrag von Fr. 1582.– für den Mietzins der Ehegattin (ihre gesamten Lebenshaltungskosten: Fr. 4886.–) und andererseits ein Einkommen des Mannes bei einem Beschäftigungsgrad von 100% von Fr. 20 933.–, der im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellt wurde, und setzte ihren Unterhaltsbeitrag auf Fr. 3300.– fest, davon ausgehend, dass der verfügbare Betrag des Ehemannes von Fr. 13 058.– bei weitem erlaube, diesen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Die Dauer der Zahlung des Unterhaltsbeitrags begrenzte sie auf den 30. Juni 2017, so wie es die Ehefrau beantragt hatte.

Für C., die unter die Obhut ihrer Mutter gestellt wurde, setzte die Vorinstanz Lebenshaltungskosten von Fr. 665.50 fest, zuzüglich Familienzulagen von

Fr. 400.–, solange sie in der Liegenschaft wohnen kann, und von Fr. 1375.– für die Zeit danach. Sodann entschied sie, dass sie einen Anspruch habe auf einen Viertel des verfügbaren Betrags von Fr. 1732.–, um ihren Lebensstandard weiterführen zu können. Sie begrenzte den Unterhaltsbeitrag jedoch wegen dieses Viertels, ohne jedoch die Lebenshaltungskosten von Fr. 1375.– zu berücksichtigen, obwohl diese bei der Berechnung des verfügbaren Betrags einbezogen wurden, und machte keinen Unterschied, ob die Begünstigte noch in der Liegenschaft wohnte oder nicht (der Vater hatte diesen Punkt nicht angefochten).

3.2 Der Beschwerdeführer macht zu Recht geltend, der Vorinstanz seien in der Begründung zwei Fehler unterlaufen.

3.2.1 Zunächst wirft er der Vorinstanz eine Verletzung von Art. 97 Abs. 1 BGG bezüglich der Festlegung seines Einkommens inklusive Boni von monatlich Fr. 16 747.– netto (zu 80%) vor, ein Betrag, der für die Festlegung der Unterhaltsbeiträge bis zum 31. Januar 2014 (Zeitpunkt des Auszugs aus der Liegenschaft) ausschlaggebend war.

Die Vorinstanz hat sich auf die Lohnabrechnung des Ehemannes von März 2013 gestützt – sie ist in den Akten der Vorinstanz nicht enthalten –, um sein Einkommen unter Einschluss des Bonus zu berechnen. Es ist jedoch nicht möglich, ihre Rechnung auf S. 8 zu verstehen, die sie bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge auf S. 18 übernommen hat, was auch die Beschwerdegegnerin anerkennt. Ausserdem hat sie, wie es aus der eigenen Berechnung des Beschwerdeführers hervorgeht, vergessen, die Sozialabgaben des Bonus von Fr. 28 629.– abzuziehen. Die Rechnung der Vorinstanz ist somit unverständlich und falsch.

3.2.2 Sodann wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz zu Recht vor, davon ausgegangen zu sein, er habe im Berufungsverfahren nicht bestritten, ab dem 1. Februar 2014 wieder vollzeitlich zu 100% arbeiten zu können. In seinen Berufungsschriften und Stellungnahmen zur Berufung hat er in seinen – allerdings appellatorischen – Begründungen angegeben, die Möglichkeit nicht zu haben, von seinem Arbeitgeber eine vollzeitliche Anstellung zu erhalten.

3.3 Die Beschwerdegegnerin macht ihrerseits mit gutem Grund eine Rechtsverletzung geltend. Sie geht davon aus, dass ihr Ehemann regelmässig Boni erhält und dass nicht der letzte erhaltene Bonus zu berücksichtigen sei, das heisst der tiefste im Laufe der letzten Jahre, sondern ein mittlerer Bonus von Fr. 50 000.–, so dass das Netto-Jahreseinkommen des Beschwerdeführers Fr. 220 941.– oder Fr. 18 411.– netto monatlich betrage. Daraus schliesst sie, dass der Beschwerdeführer in der Lage sei, die Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, die ihm auferlegt worden sind, dies umso mehr, als er seinen Beschäftigungsgrad von 80% auf 100% erhöhen müsse.

3.3.1 In der Rechtsprechung wird der Bonus als Teil des Lohnes betrachtet, wenn es um eine regelmässige Entschädigung geht (Entscheid 5C.6/2003 vom 4. April 2003 E. 3.3.1 mit Hinweisen auf die Lehre). Der Beschwerdeführer bestritt diesen Punkt im Übrigen nicht, sondern allein, dass der Betrag, der berücksichtigt wurde, statt des zulässigen Nettobetrags ein Bruttobetrag sei.

Es ist in der Rechtsprechung ebenfalls anerkannt, dass bei schwankendem Einkommen, wie dies namentlich bei Einkommen eines Selbständigerwerbenden zutrifft, im Allgemeinen das durchschnittliche Einkommen von mehreren Jahren zu berücksichtigen ist, um ein verlässliches Ergebnis zu erhalten (Entscheidung 5A_396/2013 vom 26. Februar 2014 E. 3.2.1; 5A_246/2009 vom 22. März 2010 E. 3.1 mit Hinweisen = FamPra.ch 2010 678; 5A_687/2011 vom 17. April 2012 E. 5.1.1): Je grösser die Schwankungen des Einkommens und je unsicherer die durch den Betroffenen gelieferten Angaben sind, desto länger muss die Vergleichsperiode sein (zit. Entscheid 5A_246/2009 E. 3.1 mit Hinweis).

3.3.2 Die Vorinstanz übernahm die Zahlen der Lohnabrechnung vom März 2013, stellte eine unverständliche Berechnung an und hielt zudem fest, der Ehemann habe in den letzten Jahren einen ziemlich gleichbleibenden Lohn erzielt. So hat er gemäss seinen eigenen Angaben im Jahr 2009 inkl. Bonus von Fr. 50 000.– einen Lohn von Fr. 202 380.– (Fr. 16 685.– pro Monat) erzielt, im Jahr 2010 inkl. Bonus von Fr. 75 000.– und Dienstaltersprämie von Fr. 8000.– einen Lohn von Fr. 260 959.– (Fr. 177 959.– + Fr. 75 000.– + Fr. 8000.–), im Jahr 2011 inkl. Bonus von Fr. 47 000.– einen Lohn von Fr. 225 023.–, im Jahr 2012 inkl. Bonus von Fr. 28 629.– (erhalten im Jahr 2013) einen Lohn von Fr. 200 606.– und im Jahr 2013 – der Bonus war noch nicht bekannt – einen Lohn von Fr. 182 468.– brutto.

Unter diesen Umständen hat die Beschwerdegegnerin zu Recht behauptet, man müsse für den Bonus einen durchschnittlichen Wert berücksichtigen.

3.4 Ausserdem stellt das Bundesgericht mehrere offensichtliche Verletzungen des Rechts und der Rechtsprechung fest, soweit es um deren Anwendung auf den konkreten Fall geht – sie sind im Abschnitt über das anwendbare Recht zwar korrekt wiedergegeben (BGE 137 III 102 = Pra 2012 Nr. 27) –, Mängel, die der Beschwerdeführer in seiner eigenen Begründung übernimmt:

Obwohl es im vorliegenden Fall zulässig ist, eine Berechnung auf der Grundlage des erweiterten Existenzminimums mit Verteilung des Überschusses vorzunehmen, um den Unterhaltsbeitrag des Ehegatten im Sinne von Art. 125 Abs. 1 ZGB zu berechnen, ist vorab zu sagen, dass dieser Überschuss nur auf die Ehegatten und nicht auch auf die Kinder aufgeteilt werden kann. Die Hälfte des Überschusses (oder möglicherweise ein anderer Anteil – je nach den besonderen Umständen) ist dem begünstigten Ehegatten zuzusprechen.

Sodann entschied die Vorinstanz, dass ein Viertel des verfügbaren Betrags von Fr. 1732.– jedem Familienmitglied es erlaube, seinen Lebensstandard bei-

zubehalten, und man hätte logischerweise davon ausgehen können, dass dieser Betrag zusätzlich zu den festgelegten Lebenshaltungskosten geschlagen wird. Doch als die Vorinstanz feststellte, dass der Zuschlag dieses Betrags von Fr. 1732.– zum erweiterten Existenzminimum von C., das heisst Fr. 1375.–, zu einem Betrag von Fr. 3107.– führen würde, entschied sie mit einer plötzlichen Kehrtwende, dass bereits der verfügbare Teil von Fr. 1732.– den Lebensstandard zu sichern vermöge. Eine solche Begründung ist offensichtlich mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Im Übrigen hat sie bei der Berechnung des der Ehegattin geschuldeten Unterhaltsbeitrags zu deren Lebenshaltungskosten, die auf Fr. 4886.– festgesetzt worden sind, den Betrag von Fr. 1732.– dazugeschlagen, und kam zu einem Unterhaltsbeitrag von Fr. 3300.– (Fr. 4886.– + Fr. 1732.– = Fr. 3311.–).

Wenn sie schliesslich erwog, dass der Vater angesichts der finanziellen Situation der Parteien und des früheren Lebensstandards die gesamten Unterhaltskosten von C. mit finanziellen Leistungen übernehmen soll, läuft ihre Rechnung in Wirklichkeit darauf hinaus, dass dieser Unterhalt verhältnismässig von beiden Eltern zu tragen ist. Dieser stützt sich nämlich auf eine Addition der Einkommen der Ehegatten, von der die Lebenshaltungskosten abgezogen werden, um auf einen verfügbaren, zu teilenden Überschuss zu gelangen.

4.

Daher sind die Berechnungen der Unterhaltsbeiträge noch einmal vorzunehmen.

4.1 Bezüglich des Unterhaltsbeitrags für den Ehegatten im Sinne von Art. 125 Abs. 1 ZGB sieht die Rechtsprechung vor, dass die Ehefrau einen Anspruch auf die Fortführung des früheren Lebensstandards hat, wenn die Ehe die finanzielle Situation der Ehefrau konkret [lebensprägend; Anm. der Redaktion] beeinflusst hat, was im vorliegenden Fall zutrifft. Da die Parteien nicht dargelegt haben, während des gemeinsamen Lebens – unter Vorbehalt eines Betrags von Fr. 40 000.– – Ersparnisse gebildet zu haben, ist es somit möglich, wie es die Vorinstanz getan hat, die Methode des erweiterten Existenzminimums mit Verteilung des Überschusses anzuwenden (BGE 137 III 102 E. 4.2.1.1 S. 106 f. = Pra 2012 Nr. 27).

Wie es die Vorinstanz getan hat, sind zwei Perioden in Betracht zu ziehen, die eine, in der die Ehefrau das Haus noch bewohnt, und die andere, in der dies nicht mehr der Fall ist. Weil die Beschwerde an das Bundesgericht keine aufschiebende Wirkung hat und die Beiträge bis zum 30. Juni 2013 somit durch die vorsorglichen Massnahmen geregelt werden, geht es um die Perioden vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Januar 2014 (1. Periode) und vom 1. Februar 2014 bis zum 30. Juni 2017 (2. Periode).

4.1.1 Für die zweite Periode betragen die von der Vorinstanz gutgeheissenen und dem erweiterten Existenzminimum entsprechenden Lebenshaltungskosten

für den Ehegatten Fr. 7875.– (mit einem Steuerbetrag, der einem Einkommen von Fr. 200 970.– entspricht), Fr. 4886.– für die Ehegattin und Fr. 1285.– für D. Weil der Mietzins von C. in Wirklichkeit Fr. 700.– (entsprechend einem Viertel des Mietzinses von Fr. 2800.–) statt der in der Berechnung festgehaltenen Fr. 560.– beträgt, belaufen sich die Lebenshaltungskosten somit auf Fr. 1515.– (Fr. 450.– + Fr. 700.– + Fr. 45.– + Fr. 600.– + Fr. 120.–, wovon Fr. 400.– Familienzulagen abzuziehen sind). Die gesamten Lebenshaltungskosten der Familie betragen somit Fr. 15 561.–.

Mit einem mittleren Bonus von Fr. 50 000.– beträgt das Nettoeinkommen des Ehemannes, festgelegt gemäss der Berechnungsgrundlage, die er auf Seite 8 seiner Beschwerde vorschlägt, Fr. 17 367.– und ist somit höher als Fr. 16 747.–, wie es von der Vorinstanz festgelegt und vom Beschwerdeführer angefochten wurde. Der Betrag des Unterhaltsbeitrags von Fr. 3300.– ist somit zu bestätigen.

Selbst wenn man ausserdem nur den Betrag des Nettoeinkommens von Fr. 15 679.– nehmen würde, den der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde als Lohn aufführt, ergibt das Gesamteinkommen der Ehegatten von Fr. 18 990.– (Fr. 15 679.– + Fr. 3311.–), abzüglich der Lebenshaltungskosten von Fr. 15 561.– (Fr. 7875.– Ehemann + Fr. 1285.– D. + Fr. 4886.– Ehefrau + Fr. 1515.– C.), einen verfügbaren Überschuss von Fr. 3429.–. Weil beide Ehegatten für ein Kind aufkommen, würde es sich rechtfertigen, diesen Überschuss hälftig zu teilen, das heisst für beide Fr. 1714.50. Daraus ergibt sich, dass die Kosten für die Lebenshaltung der Ehefrau Fr. 6600.50 (Fr. 4886.– + Fr. 1714.50) betragen würden und sich ihr Unterhaltsbeitrag auf Fr. 3289.50 (Fr. 6600.50 – Fr. 3311.–) belaufen müsste. Auf der Grundlage des vom Beschwerdeführer akzeptierten tieferen Einkommens kann somit auch der Unterhaltsbeitrag von Fr. 3300.– (gerundet) bestätigt werden.

4.1.2 Solange die Lebenshaltungskosten der Ehefrau während der ersten Periode nur Fr. 3304.– betragen und diejenigen von C. Fr. 665.–, belaufen sich die Gesamtlasten der Familie auf Fr. 13 129.–. Selbst wenn man das vom Beschwerdeführer akzeptierte tiefere Einkommen nehmen würde, beträgt der verfügbare Teil somit Fr. 5891.– (Fr. 18 990.– [Fr. 15 679.– + Fr. 3311.–] – Fr. 13 129.–), so dass die Lebenshaltungskosten der Ehefrau Fr. 6234.50 (1/2 von Fr. 5891.– + Fr. 3304.–) betragen. Zieht man davon ihr Einkommen von Fr. 3311.– ab, hätte die Ehefrau Anspruch auf einen Beitrag von Fr. 2923.50. Somit kann der auf Fr. 1500.– festgelegte Betrag bestätigt werden.

4.1.3 Der Beschwerdeführer macht ausserdem eine Verletzung von Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 und 8 ZGB geltend. Er macht geltend, die Vorinstanz habe einen Beitrag für die Zeit nach dem 31. Januar festgelegt, nämlich Fr. 3300.– vom 1. Februar 2014 bis zum 30. Juni 2017, ohne das jeweilige Vermögen der Ehegatten und deren berufliche Vorsorge zu berücksichtigen. Er führt an, dass sein Einkommen der Familie es erlaubt habe, einen bequemeren Lebensstandard in

einem ländlichen Villenviertel zu geniessen, den er mit seinem Eigentum und seiner Errungenschaft finanziert und wofür er auch die Hypothekarzinsen bezahlt habe. Ausserdem habe er seit der Trennung der Ehegatten mit Fr. 4400.– monatlich an den Unterhalt der Familie beigetragen, das heisst mit einem Betrag von mehr als Fr. 250 000.–. Weil der Verkauf dieses Teils des Vermögens seiner Frau einen komfortablen Betrag einbringen und sie aufgrund der Teilung seines Vorsorguguthabens einen Betrag von rund Fr. 278 840.95 erhalten sollte, müsse der Unterhaltsbeitrag an seine Ehefrau im Januar 2014 enden.

Diese Kritik macht eine Unkenntnis der Rechtsprechung zu Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB deutlich, auch bezüglich des Ziels der beruflichen Vorsorge und bezüglich des Verhältnisses zwischen den vorsorglichen Massnahmen und dem Sachurteil. Reichen nämlich gemäss Rechtsprechung die Erträge (aus Arbeit und Vermögen) der Ehegatten für deren Unterhalt aus, wird die Substanz des Vermögens normalerweise nicht mitberücksichtigt (BGE 138 III 289 E. 11.1.2 = Pra 2012 Nr. 119). Im vorliegenden Fall wurden weder die Einkünfte aus dem Vermögen der Ehefrau noch diejenigen aus dem Vermögen des Ehemannes in die Berechnung einbezogen; der Beschwerdeführer weist im Übrigen nicht nach, solche Einkommen aus dem Vermögen behauptet und bewiesen zu haben, und auch nicht, dass die Vermögensverhältnisse der Ehegatten dermassen ungleich seien, dass sich eine Berücksichtigung der Einkünfte aus dem Vermögen der Ehegattin aufdrängen würde. Die Guthaben aus der beruflichen Vorsorge indessen müssen den Unterhalt der Ehegatten nach deren Pensionierung sichern. Soweit der Unterhaltsbeitrag bis 2017 festgelegt wird, das heisst während der Dauer der Berufstätigkeit des Schuldners, sind diese Guthaben ausser Acht zu lassen.

4.2 Die Vorinstanz hat das erweiterte Existenzminimum von C. auf Fr. 1775.–, und nach Abzug der Familienzulagen von Fr. 400.– auf Fr. 1375.– festgesetzt. In Wirklichkeit jedoch führt eine korrekte Berechnung des erweiterten Existenzminimums (E. 4.1.1 oben) schon zu einem Betrag von Fr. 1515.–. Danach erhöhte die Vorinstanz den Unterhaltsbeitrag mit einer nicht nachvollziehbaren Begründung auf Fr. 1730.–. Somit ist der für C. geschuldete Unterhaltsbeitrag nochmals zu berechnen.

4.2.1 Angesichts des Einkommens des Vaters von Fr. 17 367.– mit einem mittleren Bonus von Fr. 50 000.– und desjenigen der Mutter von Fr. 3311.– liegt das Gesamteinkommen der Eltern höher als Fr. 20 000.– pro Monat. Bei solchen finanziellen Verhältnissen, wie übrigens auch bei einem vom Beschwerdeführer anerkannten Gesamteinkommen von Fr. 18 990.–, muss man sich nach dem durchschnittlichen Unterhaltsbedarf richten, wie er in den «Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder» des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich vorgesehen ist (2. Aufl., Zürich 2007; www.ajb.zh.ch; vgl. BSK ZGB I-BREITSCHMID, N. 6 zu Art. 285 ZGB), die je nach

konkreten besonderen Bedürfnissen des Kindes detailliert anzupassen sind (Entscheid 5A_906/2010 vom 18. April 2013 E. 5.2.1 mit zitierten Entscheidungen).

Gemäss der Tabelle für das Jahr 2013 (wie auch für die Jahre 2013–2014) beträgt im vorliegenden Fall der durchschnittliche Unterhaltsbedarf eines Kindes von 13–18 Jahren, das allein mit einem Elternteil lebt, Fr. 2100.–. Da die Mietkosten von Fr. 700.– von C. höher sind als der in der Tabelle vorgesehene Betrag von Fr. 340.–, muss ihr Unterhaltsbedarf nach oben, auf Fr. 2460.– (Fr. 2100.– + Fr. 340.– + Fr. 700.–) korrigiert werden. Nach Abzug der Familienzulagen von Fr. 400.– und den Unterhalts- und Erziehungskosten von Fr. 330.– (Entscheidung 5A_272/2011 vom 7. September 2011 E. 4.4.3; 5A_690/2010 vom 21. April 2011 E. 2.3) beträgt der Unterhalt von C. schliesslich Fr. 1730.–, das heisst so viel wie die Vorinstanz zugesprochen hat. Weil der Berufungskläger den Grundsatz der Übernahme des ganzen Unterhalts nicht bestreitet, ist der von der Vorinstanz festgelegte Beitrag zu bestätigen.

5.

Die Ehegatten, die dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, haben im Jahr 2001 zu hälftigem Miteigentum ein Haus gekauft. Der Erwerb dieses Vermögensgegenstandes und die Unterhaltsarbeiten von insgesamt einem Betrag von Fr. 687 000.– wurden vom Ehemann mit Fr. 140 000.– aus seinem Eigentum und mit Fr. 42 000.– aus seiner Errungenschaft sowie mit einem von beiden Ehegatten aufgenommenen Hypothekarkredit von Fr. 505 000.– finanziert.

5.1 Als das erstinstanzliche Gericht festgestellt hatte, dass die Ehefrau in finanzieller Hinsicht nicht im Stande war, den Teil des Miteigentums ihres Ehegatten zurückzukaufen, ordnete es den Verkauf des Hauses an. In Übereinstimmung mit BGE 138 III 150 = Pra 2012 Nr. 101 sah es vor, dass vom noch unbekanntem Verkaufspreis die Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Betrag der Hypothek und die Rückerstattung eines von der Ehefrau anerkannten Betrags von Fr. 182 000.– an den Ehegatten abzuziehen seien; der Saldo sollte danach hälftig unter den Ehegatten aufgeteilt werden. Die Vorinstanz bestätigte dieses Vorgehen, setzte den dem Ehegatten zurückzuerstattenden Betrag jedoch auf Fr. 140 000.– herab, weil in Tat und Wahrheit einzig dieser Betrag aus dessen Eigentum finanziert worden sei.

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Art. 206 Abs. 1 ZGB geltend und beanstandet mit Verweis auf BGE 131 III 252 = Pra 2005 Nr. 132, dass das von ihm investierte Eigentum von Fr. 140 000.– vom konjunkturellen Mehrwert, den das Haus beim Verkauf haben werde, nicht profitiere. Weil er an den Kauf und an die Verbesserung des Vermögensgegenstandes seiner Ehegattin beigesteuert habe – den Teil der Liegenschaft in ihrem Miteigentum –, das beim Verkauf einen höheren Wert aufweisen werde, müsse sein Guthaben im Verhältnis zu seinem Beitrag stehen und gestützt auf den aktuellen Wert des

Vermögensgegenstandes berechnet werden. Er fügt an, er habe das erstinstanzliche Urteil nicht angefochten und habe sich mit dem Betrag von Fr. 182 000.– begnügt, obwohl das erstinstanzliche Gericht diesen Betrag auf eine kaum nachvollziehbare Weise festgelegt habe. Er verlangt, dass ihm der Betrag von Fr. 182 000.– aus diesem Grund zurückzuerstattet sei, wie es das Gericht vorgehen hatte.

Soweit man die Beschwerdegegenerin richtig versteht, macht sie geltend, der Beschwerdeführer könne nicht gültig verlangen, seine Forderung von Fr. 140 000.– müsse von einem konjunkturellen Mehrwert profitieren können: Obwohl sie anerkennt, dass der Ehemann verlangt hatte, vom konjunkturellen Mehrwert seines Kapitals profitieren zu können, glaubt sie, dass er sich nicht über etwas beklagen könne, wozu das Gericht keinen Betrag festgelegt habe, weil er vor der ersten Instanz nie irgendeine Berechnung präsentiert habe, um aufzuzeigen, wie dieser Mehrwert zu berechnen sei; auch in seiner Stellungnahme zur Berufung habe er keine Berechnung des konjunkturellen Mehrwertes vorgeschlagen und habe somit verzichtet, eine Vergütung für sein Eigentum zu verlangen. Die Beschwerdegegenerin beantragt somit die Abweisung der Beschwerde, soweit sie zulässig ist.

5.2 Als Erstes ist die Zulässigkeit der vom Beschwerdeführer erhobenen Rüge der Verletzung von Art. 206 ZGB zu prüfen.

5.2.1 Vor der ersten Instanz verlangte der Ehemann, der Betrag aus seinem Eigentum, den er für den Erwerb des Hauses investiert hatte, müsse Gegenstand einer Entschädigungsforderung sein, das heisst, der Betrag von Fr. 140 000.– müsse vom konjunkturellen Mehrwert des Hauses profitieren können (begründete Anträge vom 23. November 2012). Die Ehefrau ihrerseits beantragte eine Teilung in Übereinstimmung mit BGE 138 III 150 = Pra 2012 Nr. 101.

Das erstinstanzliche Gericht stützte sich auf diese Rechtsprechung und verneinte, wie bereits erwähnt, das Recht des Beschwerdeführers auf den konjunkturellen Mehrwert; dennoch setzte es einen Betrag von Fr. 182 000.– als Entschädigung für die vom Ehemann getätigte Investition fest.

Auf Berufung der Ehefrau hin hielt die Vorinstanz fest, der Ehemann selber habe angegeben, nur Fr. 140 000.– aus seinem Eigentum eingebracht zu haben, so dass nur dieser Betrag vom Verkaufspreis abgezogen werden könne; weil der Mehrwert hälftig geteilt werden müsse, sei der Betrag von Fr. 42 000.– aus der Errungenschaft, der ebenfalls hälftig zu teilen sei, nicht speziell zu behandeln.

5.2.2 Die Frage, ob der vom Ehemann aus seinem Eigentum investierte Betrag von Fr. 140 000.– – wie er es verlangt – in Anwendung von Art. 206 Abs. 1 ZGB und BGE 131 III 252 = Pra 2005 Nr. 132 am konjunkturellen Mehrwert des Hauses teilhaben muss, ist eine Rechtsfrage. Es geht um ein neues Vorbringen.

gen des materiellen Rechts, das der Ehemann in seiner Stellungnahme zur Berufung nicht geltend gemacht hat; er verlangte weiterhin den Betrag von Fr. 182 000.–, obwohl das erstinstanzliche Gericht seine Forderung bezüglich des konjunkturellen Mehrwerts mit der Begründung abgelehnt hatte, sie stimme nicht mit der Rechtsprechung überein. Diese neue Behauptung ist zulässig, weil sie auf der Grundlage der Tatsachenfeststellungen des angefochtenen Entscheids beurteilt werden kann. Die Tatsache, dass der Ehemann weder vor der ersten Instanz noch in seiner Stellungnahme zur Berufung eine genaue Berechnung des konjunkturellen Mehrwerts vorgenommen hat, wie es ihm die Beschwerdegegnerin vorwirft, ist somit ohne Belang, weil das Bundesgericht wie die kantonalen Gerichte das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 106 Abs. 1 BGG).

Somit ist auf die Frage einzutreten und in Anwendung von Art. 206 Abs. 1 ZGB zu prüfen.

5.3 Die Vorinstanz stützte sich wie die erste Instanz auf BGE 138 III 150 = Pra 2012 Nr. 101. Im vorliegenden Fall setzte sie den Betrag, der dem Ehemann zurückzuerstatten ist, dennoch von Fr. 182 000.– auf Fr. 140 000.– herab, weil er angegeben hatte, den Erwerb der Liegenschaft mit Fr. 140 000.– aus seinem Eigentum und mit Fr. 42 000.– aus seiner Errungenschaft finanziert zu haben.

5.3.1 Im erwähnten BGE 138 III 150 = Pra 2012 Nr. 101 hatten die Ehegatten die Liegenschaft (für den Preis von Fr. 1 025 000.–) im Miteigentum zur Hälfte mittels des Eigentums der Ehefrau (Fr. 355 000.–) und eines Hypothekarkredits (Fr. 670 000.–) erworben. Das Bundesgericht erwog in rechtlicher Hinsicht, für die Ehegatten gelte die Vermutung, dass sie die Liegenschaft im Miteigentum erworben haben, wenn sie im Grundbuch als Miteigentümer eingetragen sind, weil der Existenz der Tatsachen durch die Eintragung im Grundbuch volle Beweiskraft im Sinne von Art. 9 ZGB zukomme. Weil von der Existenz des eingetragenen Rechts aufgrund der widerlegbaren Vermutung von Art. 937 Abs. 1 ZGB auszugehen ist, obliegt der Beweis des Gegenteils demjenigen, der das Miteigentum der eingetragenen Person bestreitet (E. 5.1.2). Im konkreten Fall leitete das Bundesgericht daraus ab, dass die Ehegatten aufgrund des Erwerbs der Liegenschaft im Miteigentum beide Miteigentümer seien und den Gewinn ohne Rücksicht auf die Finanzierung unter sich aufteilen wollten (E. 5.1.4). Diese Rechtsprechung wurde einige Monate später in zwei nicht veröffentlichten Entscheiden übernommen: Der erste betraf einen Fall von Ehegatten unter dem Güterstand der Gütertrennung (5A_417/2012 vom 15. August 2012 E. 4.3) und der andere einen Fall von Ehegatten unter der Errungenschaftsbeteiligung (5A_464/2012 vom 30. November 2012 E. 6.3).

BGE 138 III 150 = Pra 2012 Nr. 101 gab zu Kritik Anlass (in chronologischer Reihenfolge: AEBI-MÜLLER, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht, Jusletter vom 13. August 2012 S. 12 f.; DIES., Miteigentum

eigentum unter Ehegatten bei bloss einseitigen Investitionen – wer partizipiert am Gewinn, ZBJV 148/2012 S. 660 ff.; LÖTSCHER, Aufteilung von Miteigentum bei Scheidung, ius.focus 4/2012 S. 4; STEINAUER, Le sort de la plus-value prise par un immeuble en copropriété d'époux qui n'ont pas financé l'acquisition dans une mesure égale, Analyse critique de ATF 238 III 150 et des arrêts 5A_464/2012 et 5A_417/2012, Jusletter vom 25. März 2013; REINHARDT, FamPra.ch 2013 S. 166 ff.; WOLF/THUT/SCHMUCKI, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2012, ZBJV 149/2013 S. 660 ff.; AEBI-MÜLLER, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht, Jusletter vom 6. Mai 2013 S. 5 f.; RUMO-JUNGO/GASSNER, Auflösung von Miteigentum unter Ehegatten: Eine Kritik der neuen Praxis des Bundesgerichts, Jusletter vom 3. März 2014; REINHARDT, Immobiliareigentum der Ehegatten in der Errungenschaftsbeteiligung: kritische Auseinandersetzung mit der neueren Bundesgerichtspraxis, FamPra.ch 2014 S. 163 ff.; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl., Bern 2014, N. 14.53 ff., insbesondere N. 14.62 ff.).

Zusammenfassend kritisiert die Lehre die Rechtsprechung von BGE 138 III 150 = Pra 2012 Nr. 101, weil in diesem Entscheid das Miteigentum der Ehegatten ohne Berücksichtigung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung aufgelöst, die Miteigentumsanteile nicht nach diesem Güterstand behandelt und das System des Sachenrechts und jenes des Güterrechts vermischt worden seien, weil die Vorschriften über das Miteigentum die Forderung des Ehegatten, der den Teil des Miteigentums seines Ehepartners finanziert hat, nicht regeln würden. Weiter sei auch das Verhältnis zwischen den Ehegatten als einfache Gesellschaft betrachtet worden, was weder vereinbart noch gewollt war, dann sei Art. 206 Abs. 1 ZGB missachtet und der Mehrwertanteil des Hypothekarkredits nicht berücksichtigt worden. Ausserdem werfen RUMO-JUNGO/GASSNER dem Bundesgericht vor, ohne es explizit zu erwähnen, von BGE 131 III 252 E. 3.3 und 3.4 = Pra 2005 Nr. 132, den nicht veröffentlichten Entscheiden 5A_87/2010 vom 5. Mai 2010 E. 3.1 und 5C.81/2001 vom 14. Januar 2002 E. 4 = Pra 2002 Nr. 69 sowie vom Entscheid 5A_618/2012 vom 27. Mai 2013, der vom Miteigentum an Namenaktien handelt (N. 12 Ziff. 1), abgewichen zu sein und damit eine Rechtsunsicherheit geschaffen zu haben.

5.3.2 Im BGE 131 III 252 E. 3 = Pra 2005 Nr. 132 hatten die Ehegatten eine Liegenschaft im Miteigentum zur Hälfte aus dem Eigengut der Ehefrau erworben, wobei diese mittels eines schriftlichen Vertrags einverstanden war, ihrem Ehegatten ein zinsloses Darlehen für den Erwerb seines Teils zu gewähren, und dies ohne irgendeinen Hypothekarkredit aufzunehmen. Die Frage stellte sich somit, ob die Ehegatten mit der Vereinbarung über ein zinsloses Darlehen auch die Beteiligung an dem in Art. 206 Abs. 1 ZGB vorgesehenen Mehrwert aus geschlossen haben. Das Bundesgericht schloss sich der von der Mehrheit der Lehre vertretenen Auffassung an und entschied, diese Frage sei gemäss

Art. 206 Abs. 3 ZGB zu lösen: Die gesetzliche Beteiligung am Mehrwert sei kein zwingendes Recht, doch oblige es dem Ehegatten, der eine Abweichung von dieser Beteiligung geltend machen will, den Beweis zu erbringen, dass die Ehegatten dies schriftlich, wie es Art. 206 Abs. 3 ZGB verlangt, vereinbart haben. Ein solcher Beweis ist nicht schon dann erbracht, wenn allein stipuliert wird, das Darlehen werde zinslos gewährt, weil die Rechtssicherheit verlangt, dass der Wille der Ehegatten, den Mehrwertanteil auszuschliessen, klar erstellt werden kann. Fehlt ein solcher Beweis, muss Art. 206 Abs. 1 ZGB zur Anwendung kommen.

In einem früheren nicht publizierten Entscheid (5C.81/2001 vom 14. Januar 2002 E. 4 = Pra 2002 Nr. 69) erwog das Bundesgericht ebenfalls, Art. 206 Abs. 1 ZGB komme bei Ehegatten zur Anwendung, die eine Liegenschaft im Miteigentum zur Hälfte erworben haben, wenn sich einer der beiden am Erwerb des Teils seines Ehepartners ohne entsprechende Gegenleistung beteiligt hat. In einem etwas späteren Entscheid (5A_87/2010 vom 5. Mai E. 3.1) hielt es weiter fest, dass der Eintrag im Grundbuch keinerlei Anhaltspunkt sei, um zu bestimmen, wer den Kauf der Liegenschaft im Miteigentum finanziert habe, und somit auch nicht für die Berechnung der Entschädigung, die vom Ehegatten geschuldet ist, dem sie auferlegt wird.

5.3.3 BGE 131 III 252 E. 3 = Pra 2005 Nr. 132 und BGE 138 III 150 = Pra 2012 Nr. 101 liegen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde. Im ersten Fall finanzierte allein die Ehefrau den Kauf der Liegenschaft im Miteigentum aus ihrem Eigentum, während im zweiten Fall die Liegenschaft im Miteigentum teils aus dem Eigentum der Ehefrau, teils mit einem von beiden Ehegatten unterzeichneten Hypothekarkredit finanziert wurde.

Dennoch ist festzustellen, dass im ersten Fall der Anteil am konjunkturellen Mehrwert des Ehegatten, der mit seinem Eigentum den Teil des Miteigentums des anderen Ehegatten finanziert hat, als richtig betrachtet wird – ausser es liege eine schriftliche Vereinbarung des Gegenteils vor – während im zweiten Fall davon ausgegangen wird, der Ehegatte habe keinen Anspruch auf einen Anteil am konjunkturellen Mehrwert (weil der Betrag, den er investiert hat, ohne Mehrwert vom Kaufpreis des Hauses abgezogen wurde), es sei denn, die Ehegatten hätten das Gegenteil vereinbart.

Dieser Widerspruch ist somit aufzulösen und die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, was im allgemeinen Interesse liegt (BGE 134 III 354 E. 1.4 und 1.5).

5.4 Hat ein Ehegatte gemäss Art. 206 ZGB zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des andern ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen und besteht im Zeitpunkt der Auseinandersetzung ein Mehrwert, so entspricht seine Forderung dem Anteil seines Beitrages und wird nach dem gegenwärtigen Wert der Vermögensgegenstände berechnet; ist

dagegen ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Forderung dem ursprünglichen Beitrag. (Abs. 1); ... (Abs. 2); Die Ehegatten können durch schriftliche Vereinbarung den Mehrwertanteil ausschliessen oder ändern (Abs. 3).

Somit ist im vorliegenden Fall zu ermitteln, ob die Liegenschaft, die von den Ehegatten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung hälftig im Miteigentum mittels Eigentum und Errungenschaft des Ehegatten und eines von beiden Ehegatten unterzeichneten Hypothekarkredites erworben wurde, einen Anspruch auf eine Forderung im Sinne von Art. 206 Abs. 1 ZGB entstehen lässt.

5.4.1 Das Gesetz ist in erster Linie nach seinem Wortlaut auszulegen (grammatische Auslegung). Ist der Text nicht ganz klar und sind mehrere Auslegungen möglich, so muss der Richter nach der wahren Tragweite der Norm suchen, namentlich in Anbetracht des Willens des Gesetzgebers, wie er unter anderem aus den Materialien hervorgeht (historische Auslegung), des Zwecks und des Sinnes der Bestimmung oder der ihr zugrunde liegenden Wertungen, insbesondere des geschützten Interesses (teleologische Auslegung) oder auch ihres Zusammenhangs mit anderen Gesetzesbestimmungen (systematische Auslegung; BGE 138 III 166 E. 3.2 = Pra 2012 Nr. 102; BGE 136 III 283 E. 2.3.1 = Pra 2011 Nr. 29; BGE 135 III 640 E. 2.3.1 = Pra 2010 Nr. 73). Muss das Bundesgericht ein Gesetz auslegen, befolgt es einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es ab, die einzelnen Auslegungselemente einer Prioritätsordnung zu unterstellen (BGE 137 III 344 E. 5.1 = Pra 2012 Nr. 7; BGE 133 III 257 E. 2.4; 131 III 623 E. 2.4.4 mit Hinweisen = Pra 2006 Nr. 131)

5.4.2 Aus den verschiedenen Gesetzesbestimmungen über den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196–220 ZGB) und der Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht] vom 11. Juli 1979 (BB1 1979 II 1191 ff.; nachfolgend: Botschaft) ergibt sich Folgendes:

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung umfasst vier Gütermassen: das Eigentum und die Errungenschaft der Ehefrau und das Eigentum und die Errungenschaft des Ehemannes (Art. 196–198 ZGB).

Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder andern Ehegatten, muss dies beweisen (Art. 200 Abs. 1 ZGB). Mit anderen Worten obliegt es dem Ehegatten, der behauptet, ein Vermögenswert gehöre ihm, dies gemäss der allgemeinen Regel von Art. 8 ZGB zu beweisen. Der Beweis wird vereinfacht durch die Vermutungen, die sich aus dem Besitz beweglicher Sachen ergeben (Art. 930/931 ZGB), und durch den Eintrag im Grundbuch für die unbeweglichen Sachen (Art. 937 ZGB; Botschaft S. 1308).

Während der Ehe können unter den Ehegatten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts Rechtsverhältnisse, wie beispielsweise Darlehen, begründet werden, aus denen Forderungen des einen Ehegatten gegenüber dem andern entstehen (Art. 203 ZGB; Botschaft S. 1311).

Kommt es zur Auflösung des Güterstandes, muss in erster Linie das Vermögen jedes einzelnen Ehegatten ausgeteilt werden. Die Teilung des Miteigentums an einer Liegenschaft untersteht den Regeln von Art. 650 und 651 ZGB. Der Richter kann die körperliche Teilung oder die Versteigerung anordnen, und als dritte Möglichkeit kann er den Vermögenswert dem Ehegatten zuweisen, der ein überwiegendes Interesse daran nachweist (Art. 205 Abs. 2 ZGB; Botschaft S. 1312 f.).

Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des andern ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen und besteht im Zeitpunkt der Auseinandersetzung ein Mehrwert, so entspricht seine Forderung dem Anteil seines Beitrags und wird nach dem gegenwärtigen Wert der Vermögensgegenstände berechnet (Art. 206 Abs. 1 ZGB). Die Ehegatten können durch schriftliche Vereinbarung den Mehrwertanteil ausschliessen oder ändern (Art. 206 Abs. 3 ZGB). Das Ziel der Beteiligung am Mehrwert ergibt sich aus dem Güterstand, dem die Ehegatten unterstehen: Es kommt vor, dass ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung eines Vermögensgegenstandes des andern beiträgt und dass dieser Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung einen Mehrwert aufweist. In solchen Fällen ist es recht und billig, dass der Ehegatte, der diese Leistungen erbracht hat, proportional am Mehrwert beteiligt wird und er sich nicht nur mit seinem einst einbezahlten Betrag begnügen muss. Dies entspricht dem Gedanken, dass die Ehegatten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wirtschaftlich eine Interessengemeinschaft bilden. Zudem ist ein Ehegatte nicht in der gleichen Lage wie ein normaler Gläubiger und kann sich einem entsprechenden Ansinnen oft nicht entziehen und frei entscheiden, ob er seinem Partner ein Darlehen gewähren will oder nicht. Vom Leitgedanken der variablen Ersatzforderungen ausgehend, ist in Art. 206 eine andere Lösung gewählt worden: Ein bestimmter Vermögensgegenstand gehört immer und ausschliesslich zum Vermögen des Ehegatten, der rechtlich Eigentümer ist. Doch ist der Ehegatte, der zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung des Vermögensgegenstandes beigetragen hat, über seinen Anspruch auf Rückzahlung hinaus auch noch am Mehrwert beteiligt. Im Zeitpunkt der Investition können die Ehegatten den Mehrwertanteil des Vermögensgegenstandes ausschliessen oder ändern. Im Interesse einer klaren Rechtslage hat diese Vereinbarung schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen können die Ehegatten durch Ehevertrag ein für allemal die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ausschliessen (Botschaft S. 1313–1315; bezüglich der Entstehungsgeschichte der Vorschrift: vgl. ELISABETH ESCHER, Wertveränderung und eheliches Güterrecht: von der Güterverbinding zur Errungenschaftsbeteiligung, Diss., Bern 1989, S. 51 ff.).

5.4.3 Im Einklang mit den oben genannten Autoren (E. 5.3.1) ist aus dem Wortlaut, aus den Materialien sowie aus der Systematik und dem Zweck des Gesetzes die Vermutung abzuleiten, dass der Teil des Miteigentums an einer

Liegenschaft, der im Grundbuch auf den Namen eines Ehegatten eingetragen ist, diesem auch gehört (Art. 200 Abs. 1 und 937 Abs. 1 ZGB), und dass dieser Teil zum Zeitpunkt des Erwerbs in den Güterstand eintritt, das heisst in eine der Gütermassen dieses Ehegatten (Art. 196–198 ZGB). Dem Ehegatten, der zu dessen Erwerb beigetragen hat, steht möglicherweise eine Forderung zu (Art. 203 ZGB) und sein Anteil am konjunkturellen Mehrwert dieses Teils des Miteigentums wird von Art. 206 ZGB geregelt.

Wie A. RUMO-JUNGO (in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Aufl. 2012, N. 5 zu Art. 196 ZGB) festhält, muss zwischen dem auf den dinglichen Rechten beruhenden Verhältnis (Aussenverhältnis) und dem Verhältnis unterschieden werden, das sich aus dem Güterstand ergibt (Innenverhältnis). Das Miteigentum ist somit kein besonderes Verhältnis unter Ehegatten, das ausserhalb des Güterstandes bestehen bleiben würde; jeder Teil des Miteigentums an der Liegenschaft muss bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs in eine Vermögensmasse integriert werden, wie dies der Fall ist bei einer Liegenschaft, die im Alleineigentum erworben wird. Im Aussenverhältnis, insbesondere gegenüber Dritten, verfügt der für ein hälftiges Miteigentum an der Liegenschaft im Grundbuch eingetragene Ehegatte über die Hälfte davon (Art. 646 ZGB). Im Innenverhältnis kann dieser Grundbucheintrag höchstens als Indiz dienen, doch ist er als solcher allein nicht ausschlaggebend; man muss sich vielmehr die Frage stellen, wie dieser Teil wirtschaftlich gesehen finanziert worden ist, insbesondere, ob er mit einem Beitrag des Ehegatten erworben wurde. Übereinstimmend mit Art. 206 Abs. 1 ZGB ist der Anteil am Mehrwert somit die Regel, und wenn ihn die Ehegatten ausschliessen wollen, müssen sie dies, wie es Art. 206 Abs. 3 ZGB vorsieht, schriftlich vereinbaren.

Somit wird klar, dass die vom Gesetzgeber gewollte Lösung diejenige von BGE 131 III 252 = Pra 2005 Nr. 132 ist. Wenn also die Ehegatten eine Liegenschaft hälftig im Miteigentum mittels Eigengut des einen und eines von beiden unterzeichneten Hypothekarkredits erwerben, dienen die Mittel, die diesen Erwerb ermöglichen, dazu, beide Teile des hälftigen Miteigentums zu finanzieren, genau wie der von beiden unterzeichnete Hypothekarkredit für den durch das Eigenkapital nicht gedeckten Teil. Im Gegensatz zur stillschweigenden Annahme im Entscheid in BGE 138 III 150 = Pra 2012 Nr. 101 muss weder vermutet werden, die Ehegatten hätten den Anteil am Mehrwert des Ehegatten, der den Erwerb finanziert hat, ausschliessen, noch die Hypothekarschuld (für die sie beide gegenüber der Bank Schuldner sind) anders als hälftig teilen wollen, was darauf hinausläuft, die Anwendung von Art. 206 ZGB indirekt zu umgehen, wie dies P.-H. STEINAUER ausführt (STEINAUER, a.o., N. 11 und 30); übereinstimmend mit Art. 206 Abs. 3 ZGB müssen die Ehegatten, die den Mehrwertanteil nach Art. 206 Abs. 1 ZGB ausschliessen wollen, dies schriftlich vereinbaren.

5.4.4 Im Zeitpunkt des Erwerbs (siehe Tabelle unten, unter Ziff. 1, 2 und 3) muss der Teil des Miteigentums beider Ehegatten in eine ihrer Gütermassen integriert werden. Wird der Kauf durch beide Gütermassen des erwerbenden Ehegatten finanziert, so wird der Teil des Miteigentums der Gütermasse zugeordnet, in die der grössere Teil integriert werden kann; die Gütermasse, die leer ausgeht, hat gemäss Art. 209 Abs. 3 ZGB eine (variable) Ersatzforderung in der Höhe ihres Beitrags (BGE 132 III 145 E. 2.2.2 mit Hinweisen = Pra 2006 Nr. 142); die gemeinsam unterzeichnete Hypothekarschuld ist der Masse zuzuordnen, in die der Teil des Miteigentums integriert wird, übereinstimmend mit dem Grundsatz des sachlichen Zusammenhangs gemäss Art. 209 Abs. 2 ZGB (BGE 132 III 145 E. 2.3.2 = Pra 2006 Nr. 142; BGE 123 III 152 E. 6b/bb).

So wurde im vorliegenden Fall der Miteigentumsanteil des Ehemannes (Fr. 343 500.-) in die Gütermasse seines Eigentums integriert, weil er zum grössten Teil, mit Fr. 70 000.-, als Ersatzanschaffung für sein Eigentum (Art. 198 Ziff. 4 ZGB) finanziert wurde; seine Errungenschaft, die mit Fr. 21 222.- begetragen hat, verfügt übereinstimmend mit Art. 209 Abs. 3 ZGB über eine variable Ersatzforderung gegenüber diesem Eigentum; die Hälfte der Hypothekarschuld (Fr. 252 500.-) belastet sein Eigentum: Das Eigentum des Ehemannes verfügt gestützt auf Art. 206 Abs. 1 ZGB über eine variable Forderung gegen (wie es sich aus dem Folgenden ergibt) die Errungenschaft seiner Ehefrau (Fr. 70 000.-) und seine Errungenschaft verfügt gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB ebenfalls über eine variable Forderung gegen die Errungenschaft seiner Ehefrau (Fr. 21 000.-).

Weil die Ehefrau ihren Teil des Miteigentums mit finanzieller Hilfe ihres Ehegatten erworben hat, wird der Teil ihres Miteigentums ihrer Errungenschaft zugeordnet (Fr. 343 500.-), die mit der Hälfte der Hypothekarschuld (Fr. 252 500.-) und mit zwei variablen Schuldbeträgen gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB gegenüber dem Ehemann belastet wird (Fr. 70 000.- gegenüber seinem Eigentum und Fr. 21 000.- gegenüber seiner Errungenschaft).

5.4.5 Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung muss der konjunkturelle Mehrwert berechnet und unter die verschiedenen Gütermassen aufgeteilt werden, die zum Erwerb beigetragen haben (siehe Tabelle unten, unter Ziff. 4), während der Mehrwert, welcher der Hypothekarschuld zukommt, zur Hälfte auf die Errungenschaft der Ehefrau und zur anderen Hälfte gemäss BGE 132 III 145 E. 2.3.2 = Pra 2006 Nr. 142 und BGE 123 III 152 E. 6b/bb verhältnismässig auf das Eigentum und die Errungenschaft des Ehemannes aufgeteilt wird (vgl. Tabelle unten, unter Ziff. 5 und 6).

Die Situation kann daher wie folgt zusammengefasst werden:

	Teil Miteigentum Ehefrau		Teil Miteigentum Ehemann	Hypothek	Total
	Errungenschaft	variable Schuld gegenüber der Errungenschaft des Ehemannes			
1 Investitionen	-	21 000	70 000	505 000	687 000
2 in Prozent	-	3,06%	10,19%	73,51%	100%
3 Verhältnis Errungenschaft und Eigentum des Ehemannes			23,08%		100%
4 Aufteilung Mehrwert (MW) im Verhältnis zu den Investitionen		= MW * 3,06%	= MW * 10,19%	= MW * 3,06%	= MW * 10,19%
5 Aufteilung MW im Verhältnis zur Hypothek (MW Hyp)	= 1/2 MW Hyp			MW Hyp = MW * 73,51%	Ge-samter Mehrwert (MW)
6 Aufteilung MW im Verhältnis zur Herkunft der Mittel			= Linie 5 * 23,08%	= Linie 5 * 76,92%	
7 Ergebnis	= (Linie) 5	= 1 + 4	= 1 + 4 + 6		

Gestützt auf den ihm vorliegenden Sachverhalt kann das Bundesgericht im vorliegenden Fall jedoch keine konkreten Berechnungen vornehmen. Der angefochtene Entscheid wird somit bezüglich der Aufteilung des Verkaufspreises (Ziff. 8 des Dispositivs) aufgehoben. Da die Vorinstanz bestätigt hat, dass das Wohnhaus nach dem 1. Juni 2013 verkauft werden muss, hat sie nun die Ermittlungen in diesem Punkt zu ergänzen, und das Ergebnis dieses Verkaufs und den Betrag des eventuellen Mehrwerts festzustellen.

Der Ehemann wird schliesslich nicht mehr erhalten, als ihm in der ersten Instanz zugesprochen wurde, weil er diesen Punkt in seiner Berufung nicht angefochten hatte (Verbot der reformatio in peius).

6. Daraus folgt, dass die Beschwerde, soweit die Rügen zu den Unterhaltsbeiträgen der Ehefrau und des Kindes abgewiesen und die Rüge bezüglich der Auflösung des Miteigentums an der Liegenschaft gutgeheissen wurde, teilweise gutzuheissen ist. Der angefochtene Entscheid ist in diesem letzten Punkt aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz für eine neue Instruktion und zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. Angesichts des Schicksals der Beschwerde werden die Verfahrenskosten hälftig auf die Parteien aufgeteilt (Art. 66 Abs. 1 BGG) und ihre Auslagen werden wetteschlagen (Art. 68 Abs. 1 BGG). [...]

ZGB/Sachenrecht

- Nr. 77** Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 18. Dezember 2014 i.S. A. c. Grundbuchamt Genf
(5A_240/2014)

Übersetzt von DOMINIK BOPP

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 141 III 13.)

Zustimmung des Ehegatten zur Übertragung eines Miteigentumsanteils im Scheidungsfall; Prüfungsbefugnisse des Grundbuchverwalters (Art. 201 Abs. 2 i.V.m. Art. 204 Abs. 2 ZGB, Art. 965 ff. ZGB und Art. 83 ff. GBV).
Der Grundbuchverwalter verletzt kein Bundesrecht, wenn er eine Anmeldung mangels Zustimmung des Miteigentümer-Ehegatten abweist. Eine Sistierung der Eintragung bis zum Ausspruch des Scheidungsurteils ist im Übrigen nicht denkbar (E. 4 und 5).

Sachverhalt:

Am 22. Dezember 2008 reichte die in V. wohnhafte B.B. ein einseitiges Scheidungsbegehren gegen den zurzeit in Monaco wohnhaften C.B. ein. Da der Ehe-mann in die Scheidung eingewilligt hat, ist das Verfahren nur noch bezüglich der Nebenfolgen der Scheidung anhängig.

Die Ehegatten, welche beide russische Staatsangehörige sind, sind die Eltern der 1989 geborenen A., welche gleichfalls in Monaco lebt.

Im vorsorglichen Massnahmeentscheid vom 20. März 2012 nahm das erstinstanzliche Gericht des Kantons Genf Vormerk von der von C.B. eingegangenen Verpflichtung, seine Miteigentumsanteile an der in der Gemeinde U. gelegenen

Parzelle Nr. www und den in der Gemeinde V. befindlichen Parzellen Nr. xxx und yyy ausser im Falle eines anderslautenden Urteils oder der ausdrücklichen Zustimmung seiner Ehefrau weder zu veräussern noch gemäss Art. 646 Abs. 3 zu verpfänden. C.B. wurde soweit nötig zur Einhaltung dieser Verpflichtung verurteilt. Das erstinstanzliche Gericht wies den Grundbuchverwalter an, diese Verfügungsbeschränkung im Grundbuch vorzunehmen. Diese Weisung wurde dem Grundbuchamt allerdings nicht mitgeteilt und eine diesbezügliche Eintragung im Grundbuch unterblieb.

Durch öffentliche Urkunde vom 3. Juni 2013 schenkte C.B. seiner Tochter A. als Erbvorbezug seine Miteigentumsanteile an den Parzellen Nr. zzz, xxx und yyy in der Gemeinde V.

Am 5. Juni 2013 beantragte A. beim Grundbuchamt die Eintragung dieser Schenkung. Ihre Anmeldung wurde im Tagebuch eingetragen und im Amtsblatt vom 14. Juni 2013 veröffentlicht.

Durch Brief ihres Rechtsvertreters vom 17. Juni 2013 widersetzte sich B.B. der von ihrer Tochter beantragten Grundbucheintragung.

Mit Verfügung vom 2. Juli 2013 wies das Grundbuchamt den Antrag von A. auf Eintragung als Eigentümerin der von ihrem Vater abgetretenen Rechte mangels Zustimmung von B.B., der Ehefrau von C.B. und Miteigentümerin mit je-nem an den fraglichen Parzellen, ab.

Gleichzeitig ordnete das erstinstanzliche Gericht im Rahmen der auf Gesuch von B.B. hin erlassenen superprovisorischen Verfügung vom 17. Juni 2013 beim Grundbuchverwalter von Genf eine Grundbuchsperre in Bezug auf die C.B. gehörenden Miteigentumsanteile an den in der Gemeinde V. belegenen Parzellen Nr. xxx, yyy und zzz an.

Durch vorsorglichen Massnahmeentscheid vom 20. November 2013 wies das erstinstanzliche Gericht den Grundbuchverwalter an, die Eintragung der Grundbuchsperre auf den zu den Parzellen Nr. xxx, yyy und zzz in der Gemeinde V. gehörenden Grundbuchblättern vorzunehmen, und hielt fest, dass jene bis zum Scheidungsurteil wirksam bleibe.

Mit Entscheid vom 18. Februar 2014 wies die Cour de justice des Kantons Genf die von A. gegen die Verfügung des Grundbuchamtes vom 2. Juli 2013 erhobene Beschwerde ab und bestätigte die angefochtene Verfügung.

Gegen diesen Entscheid reichte A. am 21. März 2014 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht ein und beantragte in der Hauptsache, den angefochtenen Entscheid sowie die Verfügung des Grundbuchamtes vom 2. Juli 2013, mit der das Begehren um Eintragung als Eigentümerin der von ihrem Vater abgetretenen Rechte, das heisst als Miteigentümerin zur Hälfte an den Parzellen Nr. xxx, yyy und zzz in der Gemeinde V., abgewiesen wurde, aufzuheben sowie das Grundbuchamt Genf anzuweisen, sie als solche einzutragen. In einem Eventualantrag verlangte sie, das Grundbuchamt sei anzuweisen, die Eintragung als Miteigentümerin bis zur rechtskräftigen Erledigung des ihrer Eintragung entgegen stehenden Scheidungsverfahrens ihrer Eltern zu sistieren. Zur Begründung